

15.06.90

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften - 5. BesÄndG - vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Januar 1990.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Jährliche Mehraufwendungen von 30 Mio DM ab 1990, die je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

Bundesrat

-2-

Drucksache 431/90

15.06.90

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 15. Juni 1990

121 (431) - 531 00 - En 61/90

An den

Präsidenten des Bundesrates

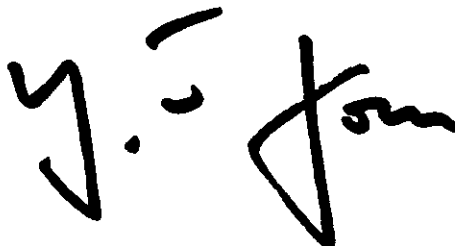
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis
Dritten Verordnung zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J. J. J.' or similar, written in a cursive style.

Änderungsverordnung 1990

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1990

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1990	ein höherer Betrag als 850 Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird."

- 2 -

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich, und
 von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich
 haben;"

3. § 18 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. für Pflegekinder auch mit Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite Aufwand

ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
 ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
 ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
 ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
 ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
 ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
 ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich, und
 ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich
 gezahlt wird."

4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

"4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich, und
 von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich,

5. die Zahlung eines Betrages

ab 1. Juli 1967 von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
 ab 1. Januar 1971 von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
 ab 1. Februar 1977 von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
 ab 1. März 1978 von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
 ab 1. März 1979 von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
 ab 1. März 1981 von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
 ab 1. Januar 1987 von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich, und
 ab 1. Januar 1990 von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich
 im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,"

5. § 21 a wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte "ab 01.01.1990" werden ersetzt durch folgende Zahlen:

"1 148	1 148
577	577
437	437
319	319
287	287
577	577
864	864
577	577

6. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile ("ab 01.01.1990") ersetzt durch folgende Zahlen:

a) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):	"32 218	40 196	53 862	70 622",
b) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"): "	21 479	26 797	35 908	47 081",
c) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"): "	12 888	16 080	21 540	28 248",
d) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"): "	6 444	8 040	10 776	14 124",

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

Die Zahl "2 606" in der Spalte "ab 01.01.1990" wird ersetzt durch die Zahl
"2 630".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl "750" in der Spalte "ab 01.01.1990" wird ersetzt durch die Zahl
"789".

3. § 33 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

"Die seit dem 1. Januar 1987 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1988 um 2,3 v.H., ab 1. Januar 1989 um weitere 1,4 v.H. und ab 1. Januar 1990 um weitere 4,2 v.H. erhöht, wobei der jeweils geltende Höchstbetrag gemäß § 33 a nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

Die Zahl "2 606" in der Spalte "ab 01.01.1990" wird ersetzt durch die Zahl
"2 630".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte "ab 01.01.1990" werden ersetzt durch folgende Zahlen:

"	580
"	723
"	885
"	1 008
"	1 149
"	1 433 "

2. § 21 b wird wie folgt geändert:

Die Zahl "1 305" in der Spalte "ab 01.01.1990" wird ersetzt durch die Zahl
"1 338".

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile ("ab 01.01.1990") ersetzt durch folgende Zahlen:

a) in Abschnitt 1 ("Dienstehinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"26 820	27 900	28 980	30 060	31 140	32 220",
---------	--------	--------	--------	--------	----------

b) in Abschnitt 2 ("Dienstehinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"28 152	30 552	32 964	35 376	37 788	40 200",
---------	--------	--------	--------	--------	----------

c) in Abschnitt 3 ("Dienstehinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"34 368	37 392	40 428	43 452	46 476	49 500",
---------	--------	--------	--------	--------	----------

d) in Abschnitt 4 ("Dienstehinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"44 664	48 180	51 696	55 212	58 728	62 244	65 760".
---------	--------	--------	--------	--------	--------	----------

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Spalte "ab 01.01.1990" werden ersetzt durch folgende Zahlen:

"1 324
1 667
137".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

Die jeweiligen letzten Zeilen der Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

- a) in Absatz 3 Satz 1: "ab 1. Januar 1990 1 205 Deutsche Mark.",
- b) in Absatz 3 Satz 2: "ab 1. Januar 1990 137 Deutsche Mark.",
- c) in Absatz 4 : "ab 1. Januar 1990 435 Deutsche Mark.",
- d) in Absatz 5 : "ab 1. Januar 1990 568 Deutsche Mark.".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 werden die jeweiligen letzten Spalten wie folgt gefaßt:

- a) in Absatz 1:

"ab
01.01.1990
DM
831",

- b) in Absatz 2:

"ab
01.01.1990
DM
637",

- c) in Absatz 3:

"ab
01.01.1990
DM
319".

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile ("ab 01.01.1990") ersetzt durch folgende Zahlen:

- a) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):

"28 979 31 138 32 218",

- b) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):

"32 966 37 786 40 196",

- c) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):

"40 422 46 473 49 499",

- d) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):

"51 696 58 725 62 240 65 754".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten 1 bis 4 werden die Zahlen in der jeweiligen letzten Zeile ("ab 01.01.1990") ersetzt durch folgende Zahlen:

- a) in Abschnitt 1 Nr. 1:

"28 979 31 138 32 218",

in Abschnitt 1 Nr. 2:

"13 041 20 240 23 519",

in Abschnitt 1 Nr. 3:

"8 700 13 488 15 684",

in Abschnitt 1 Nr. 4:

"725 1 124 1 307";

- b) in Abschnitt 2 Nr. 1:

"32 966 37 786 40 196",

in Abschnitt 2 Nr. 2:

"14 835 24 561 29 343",

in Abschnitt 2 Nr. 3:

"9 888 16 380 19 560",

in Abschnitt 2 Nr. 4:

"824 1 365 1 630";

c) in Abschnitt 3 Nr. 1:

"40 422 46 473 49 499",

in Abschnitt 3 Nr. 2:

"18 190 30 207 36 134",

in Abschnitt 3 Nr. 3:

"12 132 20 136 24 084",

in Abschnitt 3 Nr. 4:

"1 011 1 678 2 007";

d) in Abschnitt 4 Nr. 1:

"51 696 58 725 62 240 65 754",

in Abschnitt 4 Nr. 2:

"18 223 32 299 42 946 47 343",

in Abschnitt 4 Nr. 3:

"12 144 21 528 28 632 31 560",

in Abschnitt 4 Nr. 4:

"1 012 1 794 2 386 2 630".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A

Allgemeines

Nach den §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 25 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 26 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (5. BesÄndG) vom 1990 (BGBl. I S.) werden strukturelle Einkommensverbesserungen im unteren und mittleren Besoldungsbereich durch Anhebung der Grundgehaltssätze und Einbau der Harmonisierungszulagen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 bewirkt. Daneben werden unter anderem die "Allgemeinen Stellenzulagen" nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B verbessert.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die Besoldungsverbesserungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden ab 1. Januar 1990 auf jährlich rd. 30 Millionen DM geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

**Zu Artikel 1
(Änderung der 1. DV-BEG)**

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65) betreffen.

Zu Nrn. 1 bis 4: Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene wirtschaftliche Entwicklung erscheint es gerechtfertigt, die zuletzt zum 1. Januar 1987 angehobenen Freibeträge nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 von 750 DM auf 850 DM monatlich zu erhöhen.

Zu Nr. 5 : Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das 5. BesÄndG geschehen.

Zu Nr. 6 : Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das 5. BesÄndG in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2
(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung).

Zu Nr. 2: Durch das 5. BesÄndG ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 3: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das 5. BesÄndG erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Erhöhung der Beträge in der Spalte "ab 01.01.1990" der Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3
(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 1989 (BGBl. I S. 65) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Januar 1990 entsprechend erhöht.

Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Besoldungsverbesserungen durch das 5. BesÄndG sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Bezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das 5. BesÄndG geschehen.
- Zu Nr. 8: Durch das 5. BesÄndG ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 75 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 01.01.1990 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 9: Die auf Grund des 5. BesÄndG errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind in die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zur § 22) eingefügt worden.

Zu Artikel 4
(Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

**Änderungsverordnung 1990 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.